Amtsblatt

Stadt Steinfurt

Ausgegeben am: **14. Juni 2007** Nr.: **13/2007**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
53	21.05.2007	Öffentliche Bekanntmachung nach § 25 Abs. 2 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) und § 32 Abs. 5 AVBWasserV über den Wechsel des Gas- und Wasserversorgungsbetreibers	163
54	11.06.2007	Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp" – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.06.2007 bis 23.07.2007	164-168
55	11.06.2007	43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/westlich Siemensstraße" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.06.2007 bis 23.07.2007	169-172
56	11.06.2007	Bebauungsplan Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/westlich Siemensstraße" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.06.2007 bis 23.07.2007	173-176

b.w.

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de" direkt eingesehen werden.

57	11.06.2007	52. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 22.06.2007 bis 20.07.2007	177-180
58	11.06.2007	Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 22.06.2007 bis 20.07.2007	181-184
59	05.06.2007	Bebauungsplan Nr. 9 „Königskämpe/An der Mettwurst“ – 3. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	185-189
60	05.06.2007	Bebauungsplna Nr. 28 „Bergstiege“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	190-195
61	05.06.2007	Bebauungpslan Nr. 10 „Sonnenschein“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	196-199
62	05.06.2007	Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ – 7. Änderung im Bereich der 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	200-204
63	05.06.2007	Bebauungsplan Nr. 33 „Lütke Hasfeld“‘ – 1. Änderung im Bereich der 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	205-209

Stadtwerke Steinfurt NETZ GmbH
Az.: Brunsmann / bg
21. Mai 2007

Stadtwerke Steinfurt NETZ GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 25 Abs. 2 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) und § 32 Abs. 5 AVBWasserV über den Wechsel des Gas- und Wasserversorgungsbetreibers

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH hat am 14. Dezember 2006 eine 100 %-ige Tochtergesellschaft, die **Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH**, gegründet.

Die Neugründung setzt die gesetzlich geforderte Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb und der Energiebelieferung um und schafft für unsere Kunden mehr Transparenz.

Dabei ist die Funktion des Netzbetriebs der zu der Stadtwerke Steinfurt GmbH gehörenden Gas- und Wasserversorgungsnetze zum 1. Juli 2007 innerhalb des Unternehmens der Stadtwerke Steinfurt GmbH auf die neu gegründete Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH übergegangen. Dies betrifft das Gas- sowie das Wasserversorgungsnetz der Stadt Steinfurt.

Die Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH tritt damit kraft Gesetzes an Stelle der Stadtwerke Steinfurt GmbH in die sich aus den Versorgungsverhältnissen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 8. November 2006 sowie die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 ergebenden Rechte und Pflichten ein, soweit diese den Netzanschluss und die Anschlussnutzung betreffen. Davon umfasst sind insbesondere die Grundstücksbenutzung, das Zutrittsrecht, die Überprüfung der Kundenanlage und die Messeinrichtungen einschließlich Ablesung. Die Vertragsbedingungen bleiben inhaltlich unverändert.

Die Energielieferverhältnisse verbleiben bei dem bisherigen Lieferanten und werden durch den Wechsel des Netzbetreibers nicht berührt.

Haben Sie hierzu Fragen? Wir sind gerne für Sie da! So erreichen Sie uns:

Stadtwerke Steinfurt GmbH
Wiemelfeldstraße 48
48565 Steinfurt
Tel.: 02552 / 707-0

Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH
Wiemelfeldstraße 48
48565 Steinfurt
Tel.: 02552 / 707-800

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.06.2007 bis 23.07.2007

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 7. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ beschlossen.

In den Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ soll die textliche Festsetzung aufgenommen werden, dass im festgesetzten Gewerbegebiet Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist, oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, sog. Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietung zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen unzulässig sind.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:
Durch einen ca. 88,00 m langen Teil der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1 *(Flur 13)*; durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 364, 575 und 703;

Osten:
durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 703,672, 670, 663, 692, 693 und ca. 20,00 m der östlichen Grenze des Flurstücks 881; durch eine gedachte Linie ca. 27,00 m weiter in südlicher Richtung die Flurstücke 881 und 826 querend; durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 826, 780 und 779;

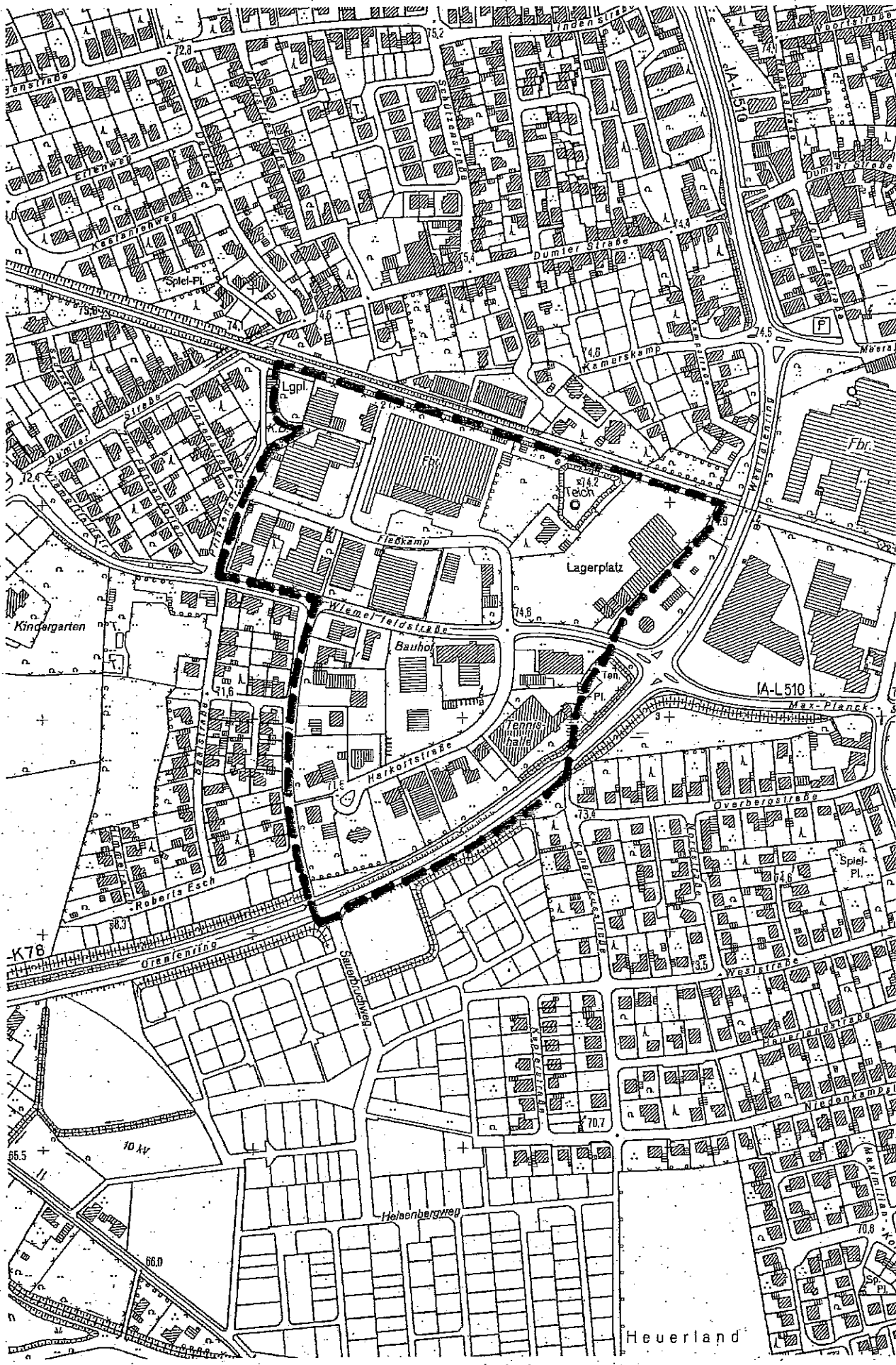
Süden:
durch die südliche Grenze des Flurstücks 779 und dessen südwestlicher Verlängerung zunächst die südliche Spitze des Flurstücks 779 und im weiteren Verlauf die Flurstücke 778, 777, 776, 819 und 761 durchschneidend; durch ein ca. 5,00 m langes Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 776 und durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 760 bis 752;

Westen:
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 752, 819, 765, 812, 850, 633, 694, 630, 628, 601, 602, 581 und 580; die Flurstücke 691, 663 und 674 querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 571; abknickend in westlicher Richtung; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 540, 294 und 254; abknickend in nördlicher Richtung; durch die westliche Grenze des Flurstücks 254, das Flurstück 701 querend; durch die westliche Grenze des Flurstücks 235; abknickend in westlicher Richtung; durch ein Teilstück der südlichen Grenze des Flurstücks 363, die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 558; in deren Verlängerung das Flurstück1 *(Flur 13)* querend, bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks.

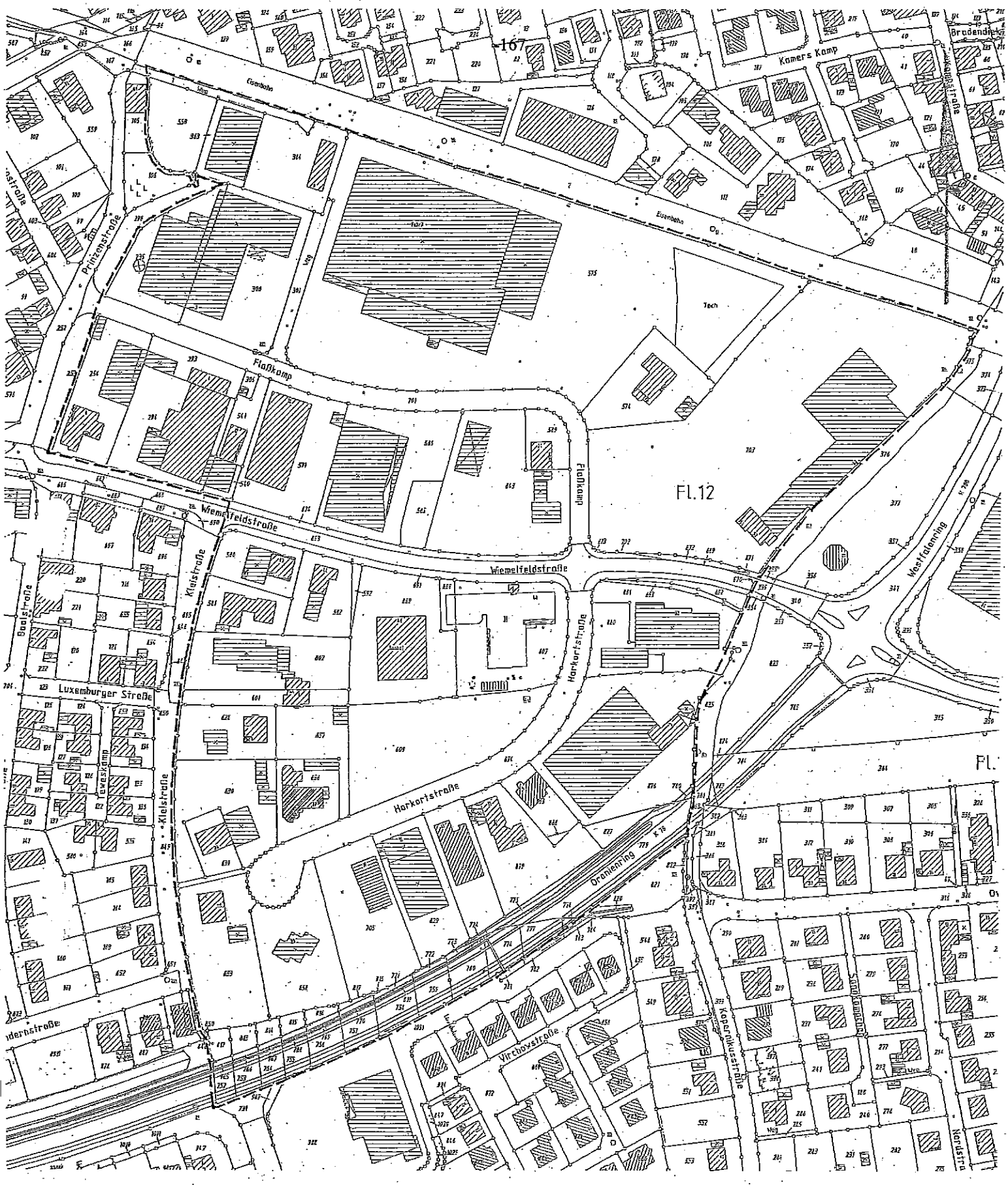
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000



B - Plan Nr. 6 - Bo

"Flaßkamp"

Geltungsbereich (ohne Massstab)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **22.06.2007 bis 23.07.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 11. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

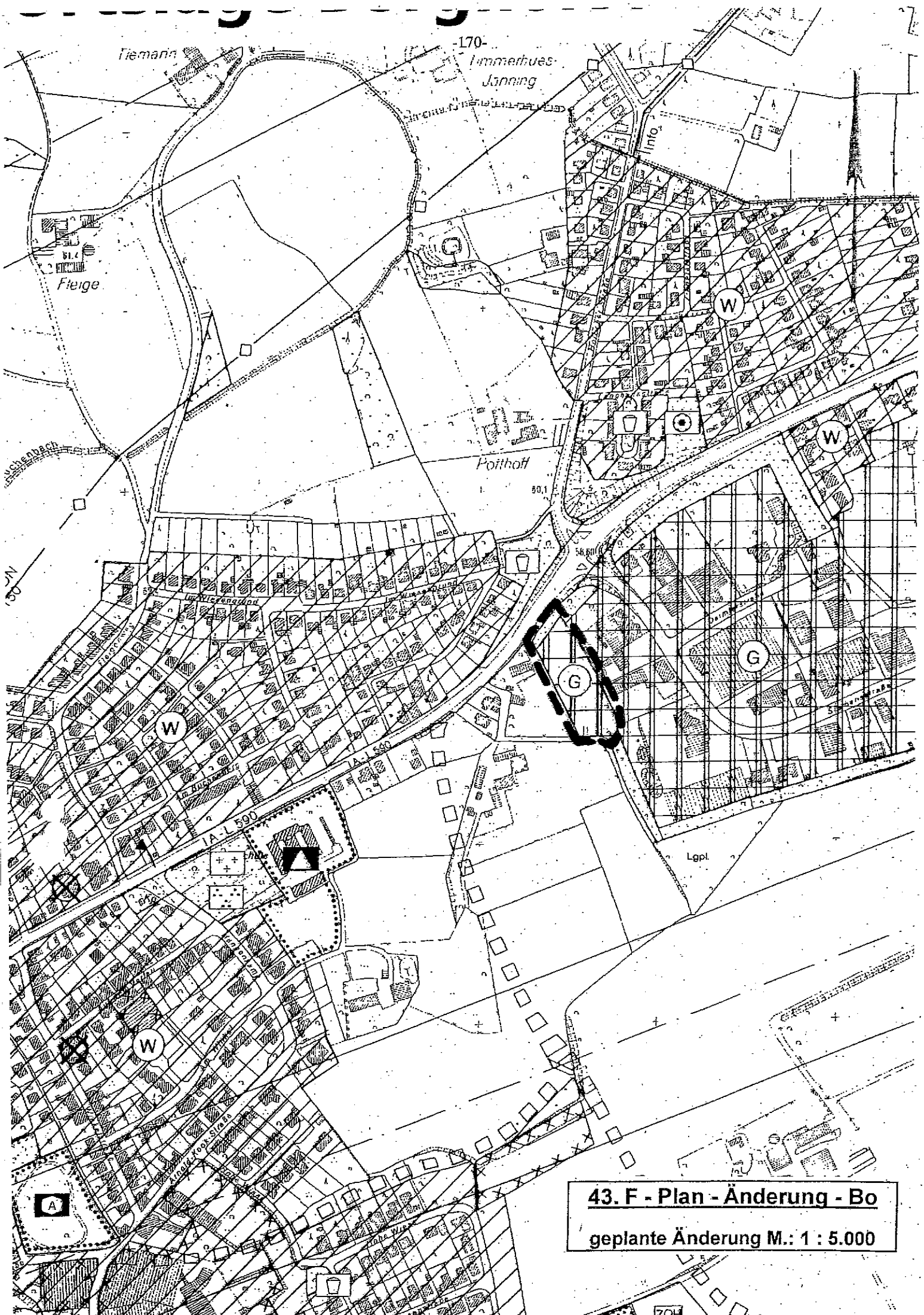
43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.06.2007 bis 23.07.2007

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 43. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“ beschlossen.

Die dargestellte, ca. 50 m breite „Fläche für Wald“ im Nordosten des Flurstücks 500 tlw. der Flur 37, Gemarkung Borghorst, soll in „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Die in der südlichen Verlängerung der Waldfläche dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ soll ebenfalls in „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Entlang der Emsdettener Straße soll eine 10,00 m breite Grünfläche dargestellt werden.

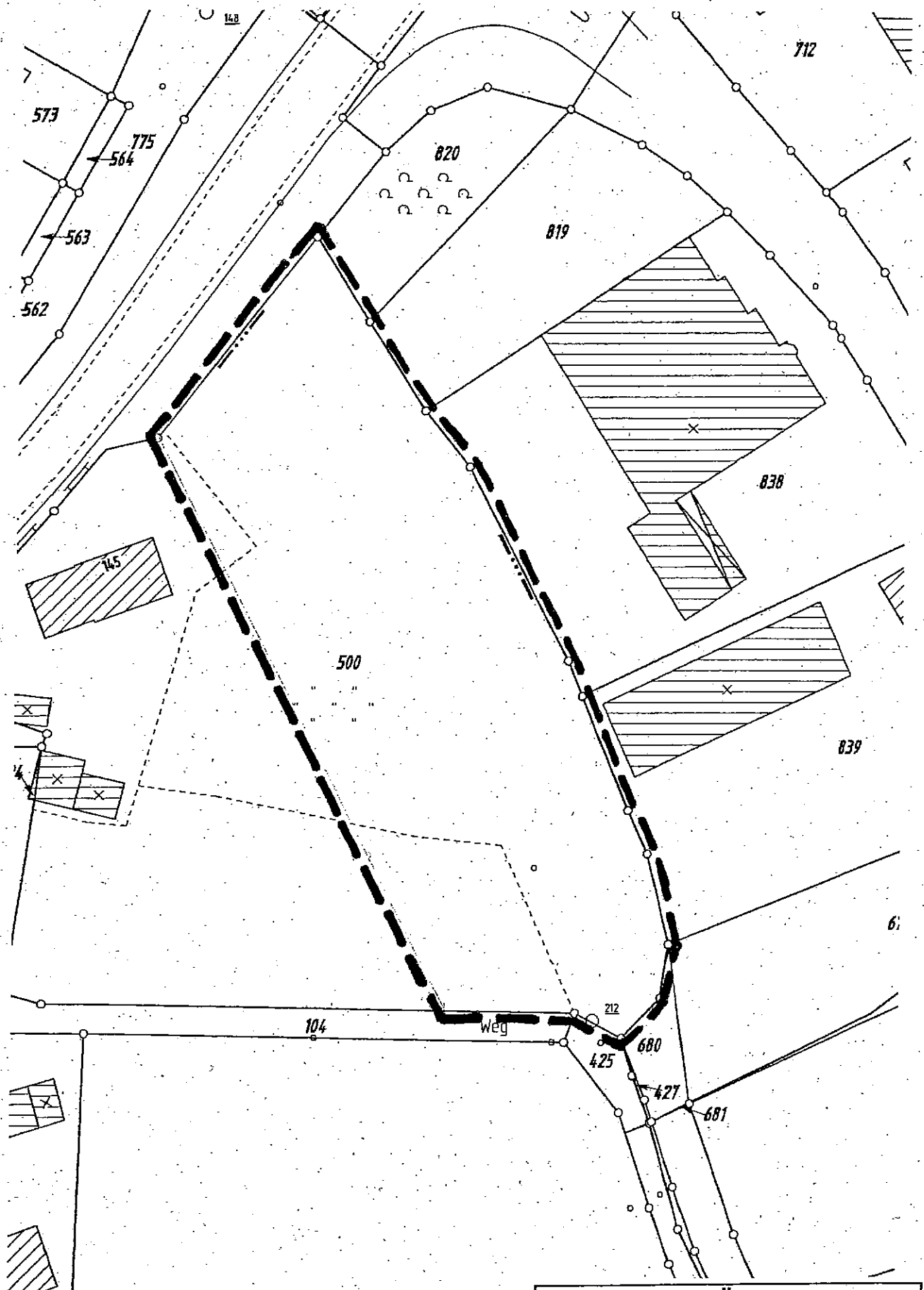
Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 37, Flurstück 500 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



43. F - Plan - Änderung - Bo

geplante Änderung M.: 1 : 5.000



43. F - Plan - Änderung - Bo

Geltungsbereich M.: 1 : 1.000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **22.06.2007 bis 23.07.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 11.06.2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/westlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.06.2007 bis 23.07.2007

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Ostendorf/ westlich Siemensstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten:
Durch ein ca. 22,00 m langes Teilstück der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 500 bis zu dessen nördlichsten Grenzpunkt;

Nordosten:
durch die östliche Grenze des Flurstücks 500;

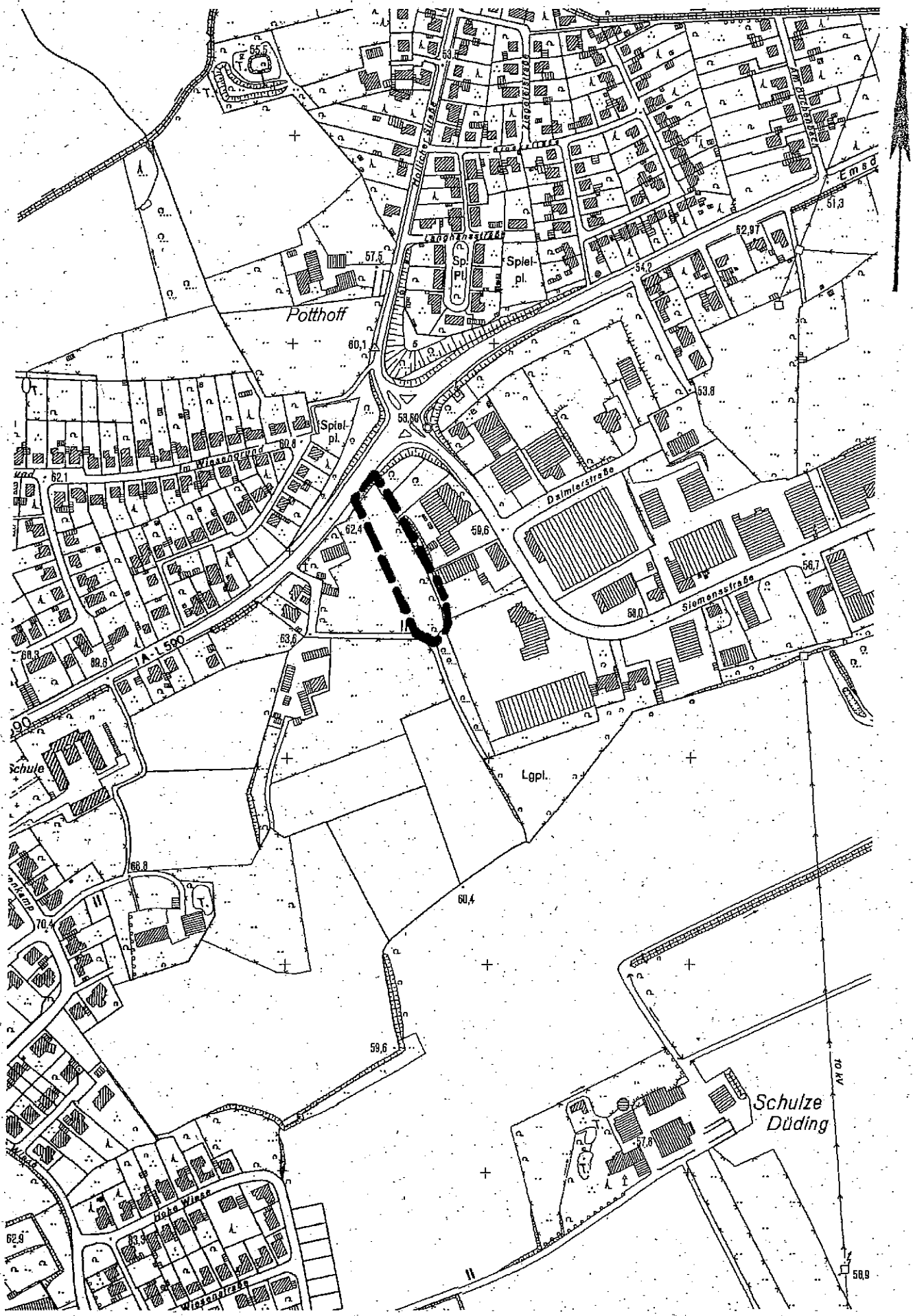
Süden:
durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 680 und 425 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 104;

Südwesten:
vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 104 in nordwestlicher Richtung das Flurstück 500 durchschneidend, bis auf den unter *„Nordwesten“* beschriebenen Punkt in der nordwestlichen Grenze des Flurstücks.

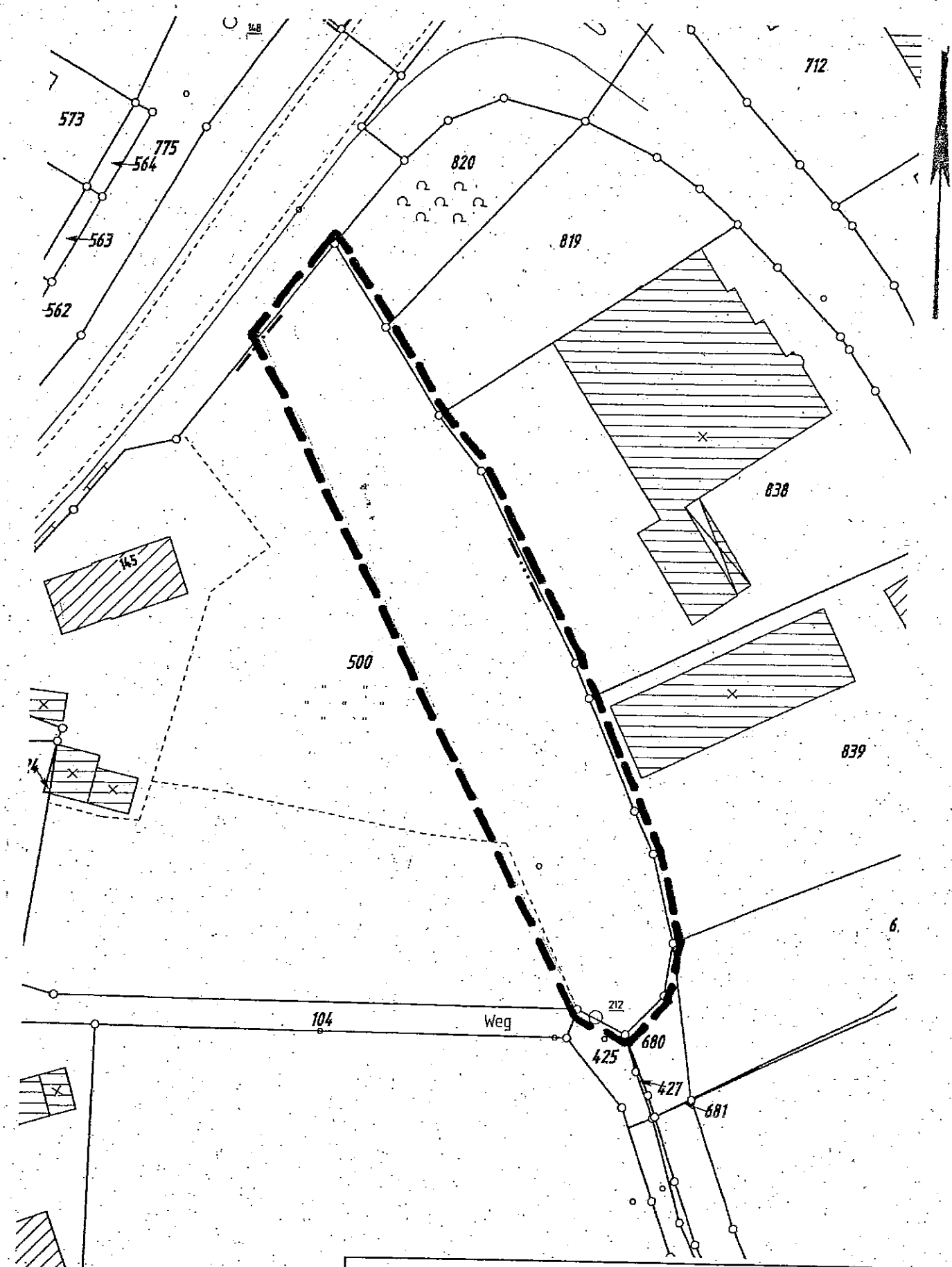
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 37, Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000



B - Plan Nr. 55a - Bo

"Gewerbegebiet Ostendorf / westl. Siemensstraße"

Geltungsbereich M.: 1 : 1.000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **22.06.2007 bis 23.07.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 11. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

52. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 22.06.2007 bis 20.07.2007

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Änderungsbeschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird für das Grundstück Flur 24, Flurstück 421 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Die dargestellte Grünfläche wird geändert in Wohnbauflächen gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO. Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verbleibt ein ca. 5,00 m breiter Streifen Grünfläche. Auf diesem Grünstreifen verbleibt zudem die Darstellung der Grenze des Überschwemmungsgebietes.

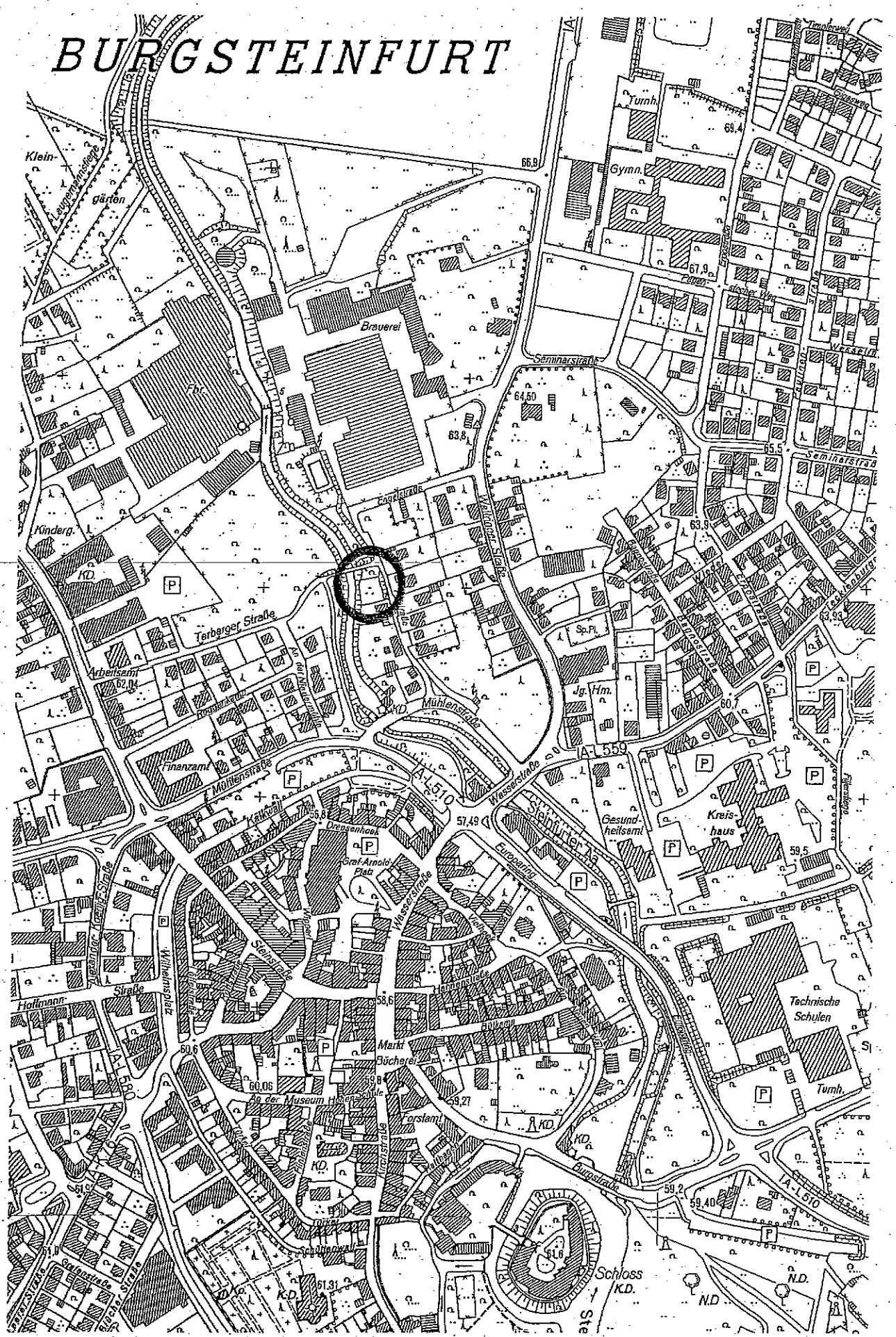
Der Änderungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt M.: 1 : 1.000 dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

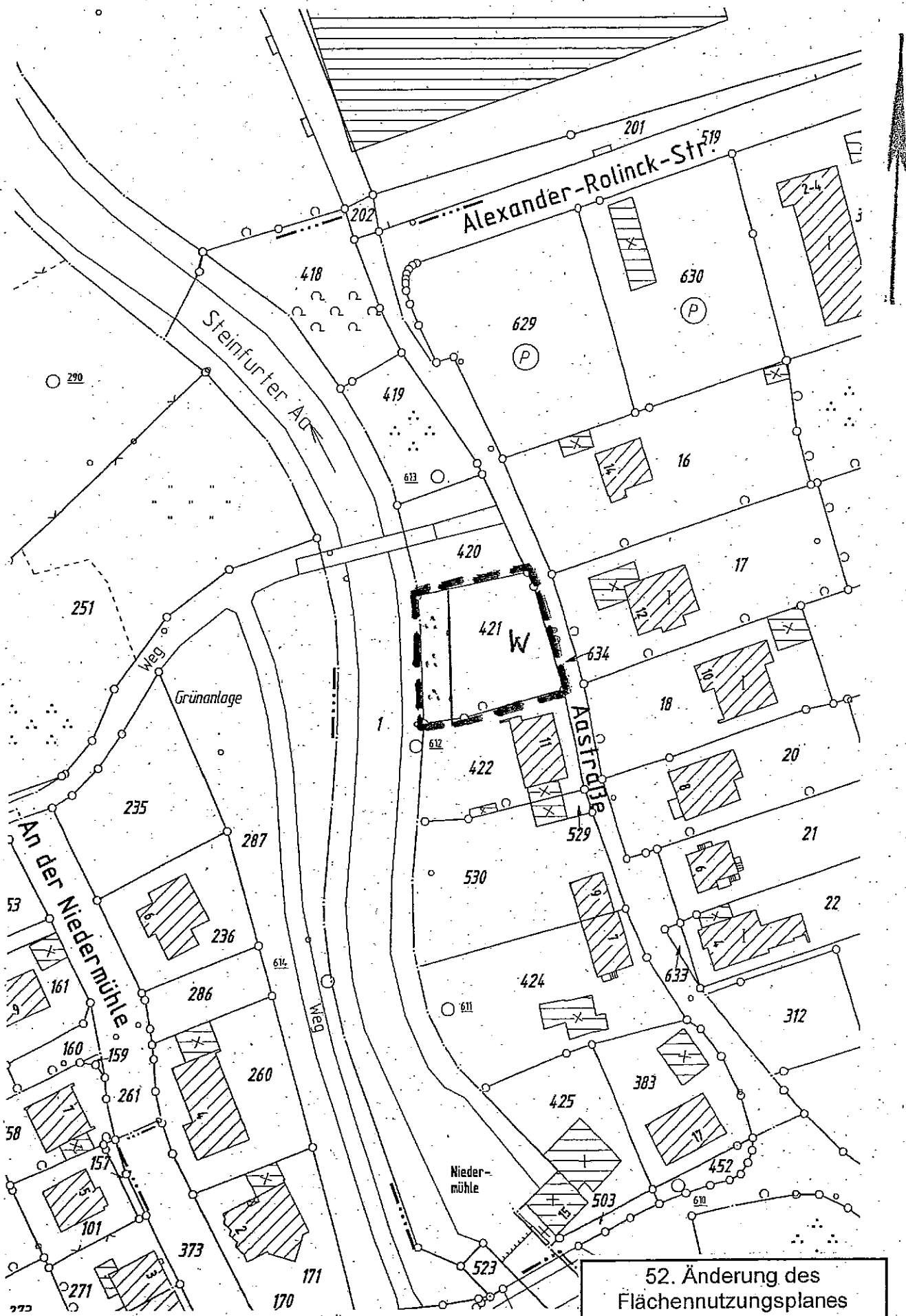
*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 07.03.2007

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 24, Flurstück 421, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000



Massstab 1:1000

52. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 52. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **22.06.2007 bis 20.07.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 11. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 22.06.2007 bis 20.07.2007

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Änderungsbeschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ wird für das Grundstück Flur 24, Flurstück 421 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Die festgesetzte private Grünfläche wird geändert in Allgemeines Wohngebiet. Die Festsetzungen zur Bebaubarkeit orientieren sich an den Festsetzungen der südlich angrenzenden Bebauung der Aastraße. Am westlichen Rand des Änderungsbereiches verbleibt ein ca. 5,0 m breiter Streifen private Grünfläche. Hier wird zudem eine Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Überschemmungsgebiet“ festgesetzt.

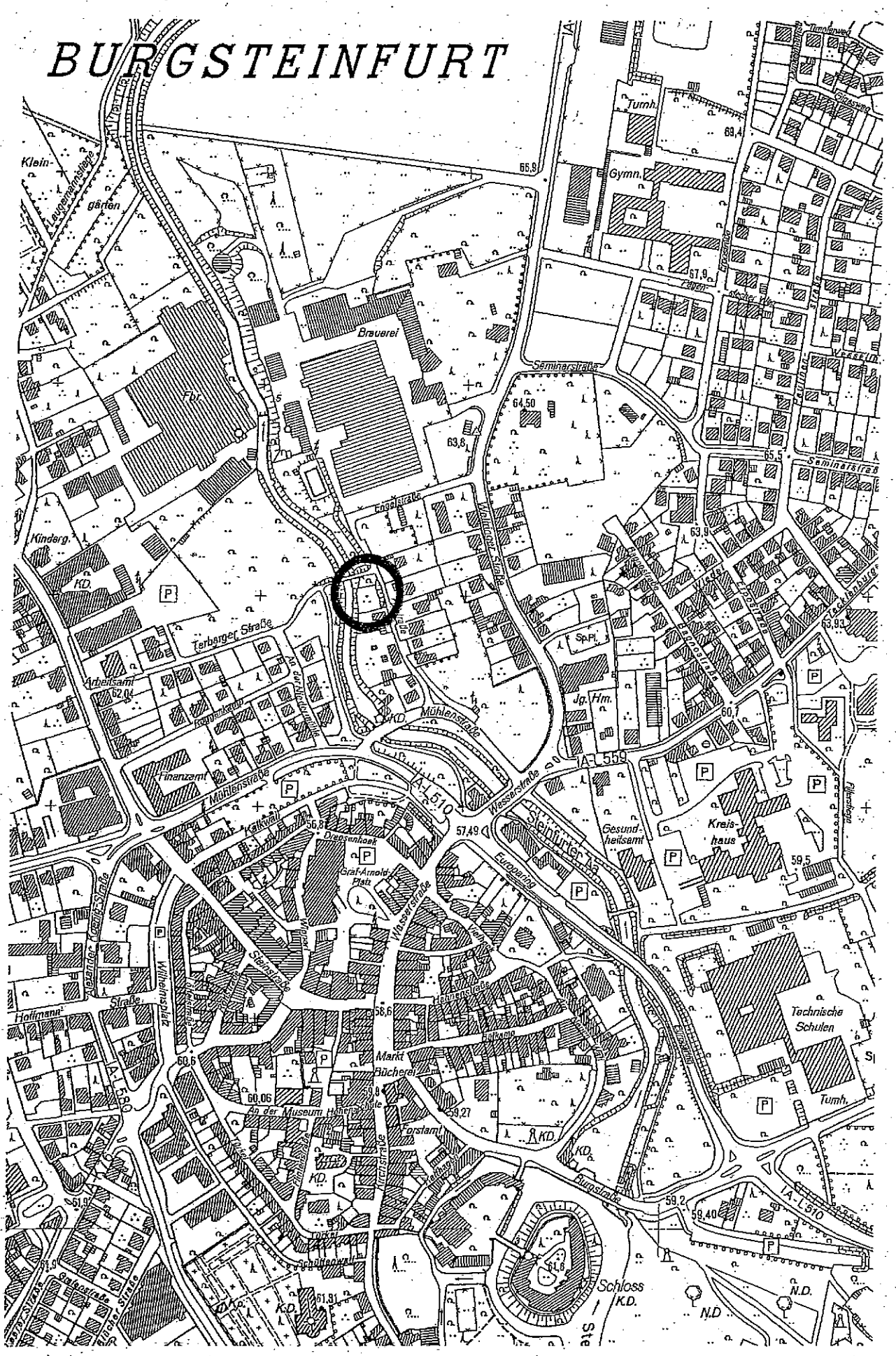
Der Änderungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt M.: 1 : 1.000 dargestellt.*

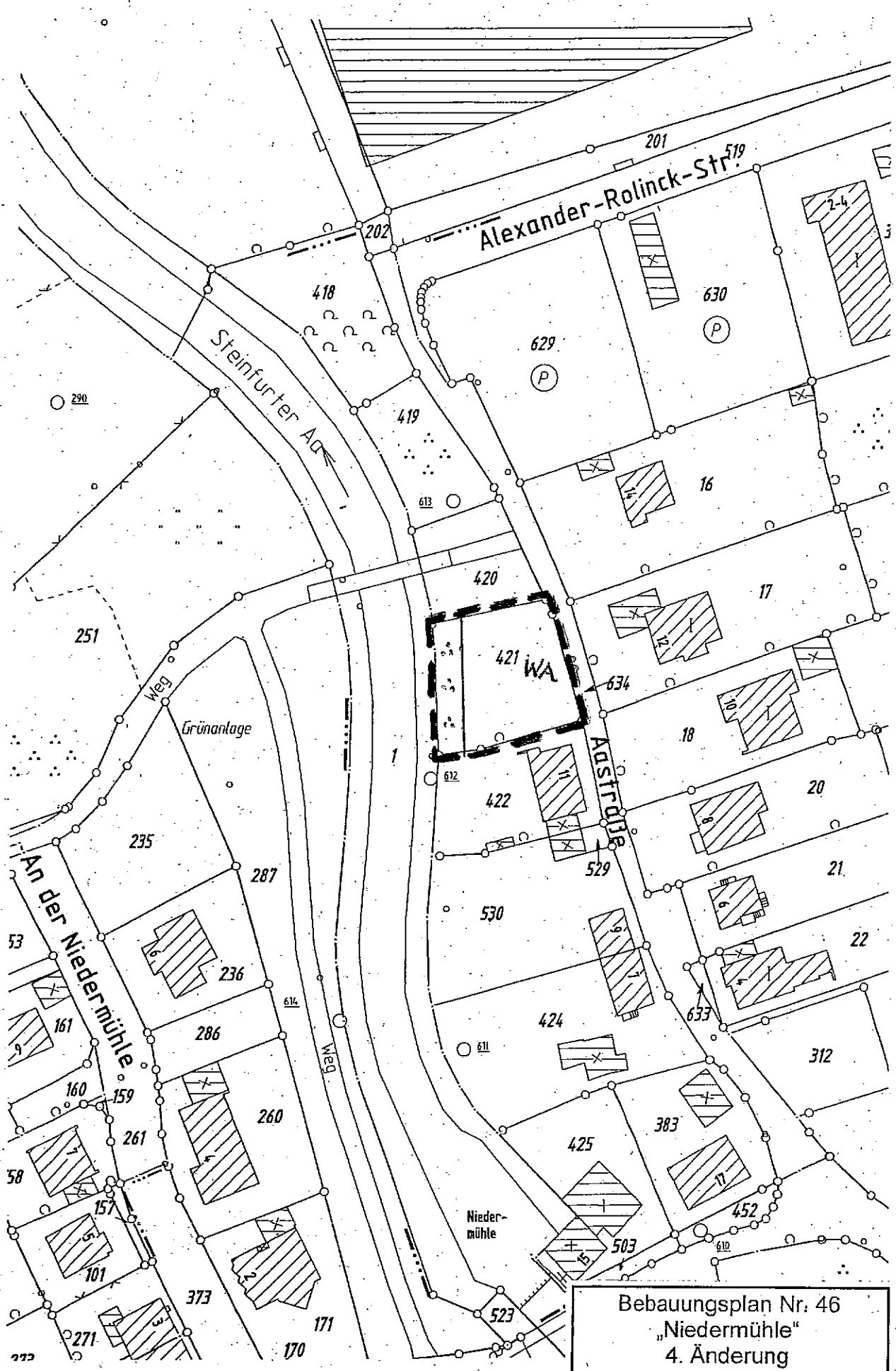
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 07.03.2007

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 24, Flurstück 421, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)


BURGSTEINFURT
Brauerei
Gymn.
Turnh.
Seminarstraße
Engelstraße
Wallgraben Straße
Kinderg.
KD.
Terberger Straße
Arbeitsamt
Finanzamt
Mühlenstraße
Mühlengasse
Wasserstraße
Steinfurter Aa
Gesundheitsamt
Kreishaus
Technische Schulen
Turnh.
Graf-Arnold-Platz
Wasserstraße
Eurparing
Wilhelmsplatz
Hofmann²
Markt
Bücherei
Forstamt
Schloss
K.D.
N.D.
A 559
A 510
A 58
Massstab 1:5000



Bebauungsplan Nr. 46
„Niedermühle"
4. Änderung
- Geltungsbereich -

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **22.06.2007 bis 20.07.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 11. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9 „Königskämpe/ An der Mettwurst" – 3. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 9 „Königskämpe/ An der Mettwurst" wird für die Grundstücke Königskämpe 2 - 12 (gerade Hausnummern), Flur 41, Flurstücke 164, 159, 158, 155, 153 und 152, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Auf den Grundstücken Königskämpe 2 bis 12 (gerade Hausnummern), Flur 41, Flurstücke 152, 153, 155, 158, 159 und 164 ist ein Überschreiten der südwestlichen Baugrenze durch vollständig verglaste Wintergärten um maximal 4,00 m zulässig. Die die Baugrenze überschreitende Fläche der Wintergärten darf 25 qm nicht überschreiten. Die Traufhöhe darf 2,30 m und die Gesamthöhe 3,30 m, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des Wintergartens, nicht überschreiten.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Den direkt betroffenen Eigentümern der Nachbargrundstücke wurde mit Schreiben vom 13.12.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.01.2007 gegeben. Es ging eine Stellungnahme ein. Durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05/2007 vom 15.03.2007 hatten die betroffenen Bürger gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB nochmals während der in der Zeit vom 16.03.2007 bis zum 02.04.2007 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitere Anregungen wurden während der Auslegung nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird keine Verschiebung der Baugrenzen vorgenommen. Durch das Nachsetzen einer textlichen Festsetzung in den Bebauungsplan, die ein Überschreiten der südwestlichen Baugrenze um maximal 25 qm ermöglicht, wird die Möglichkeit einer geringfügig höheren Flächenversiegelung, als sie bisher möglich war, geschaffen. Grundsätzlich werden jedoch keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da die festgesetzte Grundflächenzahl unverändert bleibt.

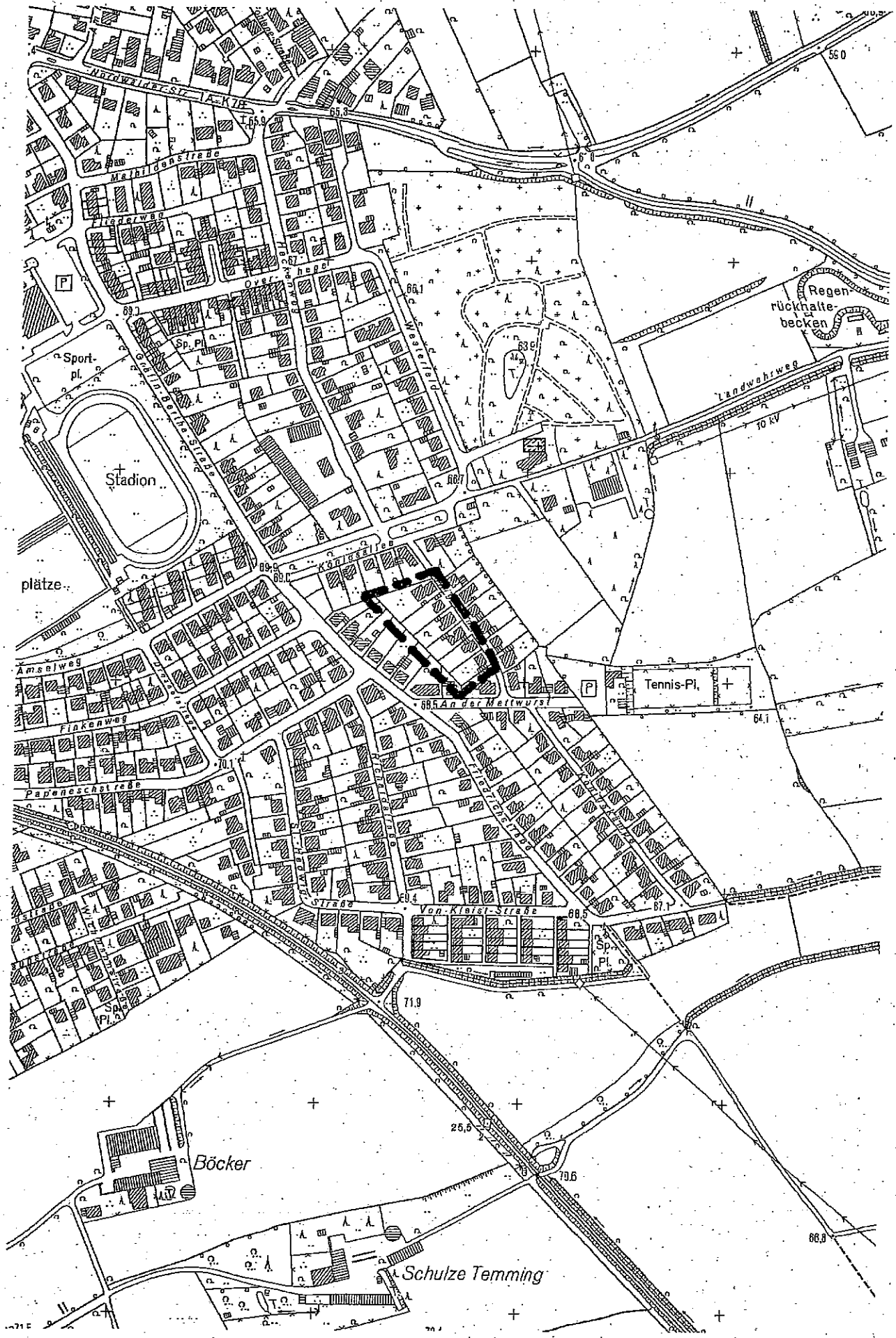
Es entsteht lediglich ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft. Erhaltenswertes Hochgrün ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Da für die Flurstücke im Änderungsbereich bereits Baurechte bestehen, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Königskämpe 2 bis 12 (gerade Hausnummern), Flur 41, Flurstücke 164, 159, 158, 155, 153 und 152, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 3. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 9 „Königskämpe/ An der Mettwurst“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 9 „Königskämpe/ An der Mettwurst" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 05. Juni 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege" – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege" wird für das Grundstück An der Lieth 7, Flur 25, Flurstück 542, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Die auf dem Grundstück festgesetzten Baugrenzen werden dahingehend verschoben, dass zur westlichen Grenze ein Abstand von 3,00 m und zur nördlichen Grenze ein Abstand von 7,50 m verbleibt. Der im nördlichen Grundstücksbereich vorhandene Baum wird mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Den direkt betroffenen Eigentümern der Nachbargrundstücke wurde mit Schreiben vom 01.12.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.12.2005 gegeben. Es gingen drei Stellungnahmen ein. Durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2007 vom 22.02.2007 hatten die betroffenen Bürger bem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 23.02.2007 bis zum 12.03.2007 durchgeführten Auslegung nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Stellungnahme wurde am 26.02.2007 telefonisch nochmals untermauert.

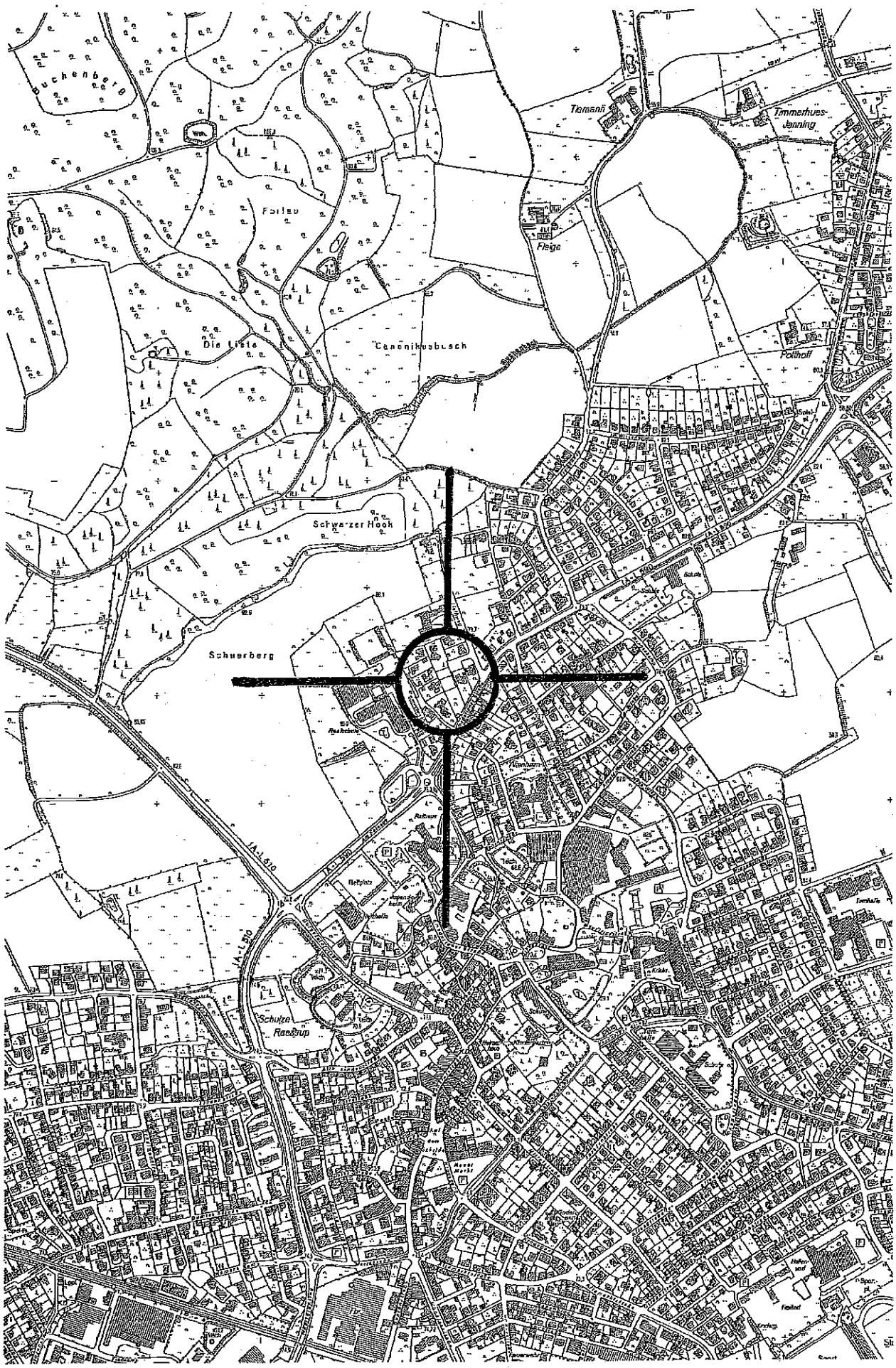
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes wird eine Verschiebung der Baugrenze vorgenommen. Grundsätzlich werden jedoch keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da die festgesetzte Grundflächenzahl unverändert bleibt. Es entsteht lediglich ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft. Der auf dem Grundstück vorhandene und erhaltenswerte Baum wird mit einem Erhaltungsgebot belegt. Da für das Flurstück 542 bereits Baurechte bestehen, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Da es sich auf dem Flurstück 542 lediglich um eine geringfügig vergrößerte Baufläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes handelt, werden die im Änderungsentwurf festgesetzten Maßnahmen zur Freiflächengestaltung als ausreichend angesehen, so dass kein weiterer Ausgleich erforderlich wird.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

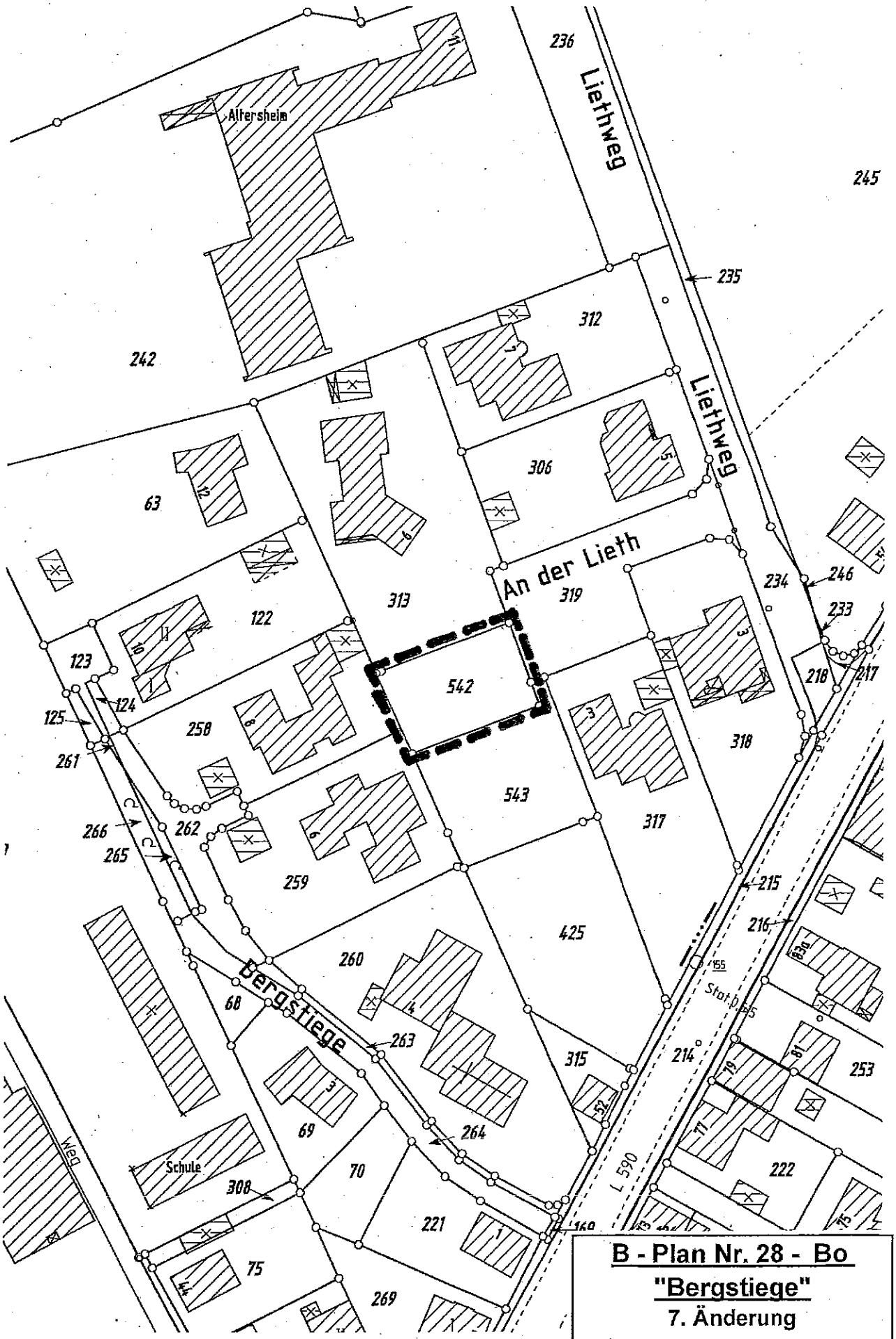
Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück An der Lieth 7, Flur 25, Flurstück 542, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:10000



B - Plan Nr. 28 - Bo

"Bergstiege"

7. Änderung

Geltungsbereich (ohne Massstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 7. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bergstiege" wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bergstiege" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 05. Juni 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenschein“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.05.2007 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sonnenschein“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:
Durch die Straßenmitte der Meteler Stiege *(Flurstück 9 tlw.)*;

Osten:
durch die westliche Grenze der Bahnstrecke Münster – Gronau (Flurstück 214 tlw., 211, eine direkte Verbindungslinie der nördlichen und südlichen Teilflächen des eingeschnürten Teils des Flurstücks 212 verlängert bis zur Straßenmitte der Straße Sonnenschein);

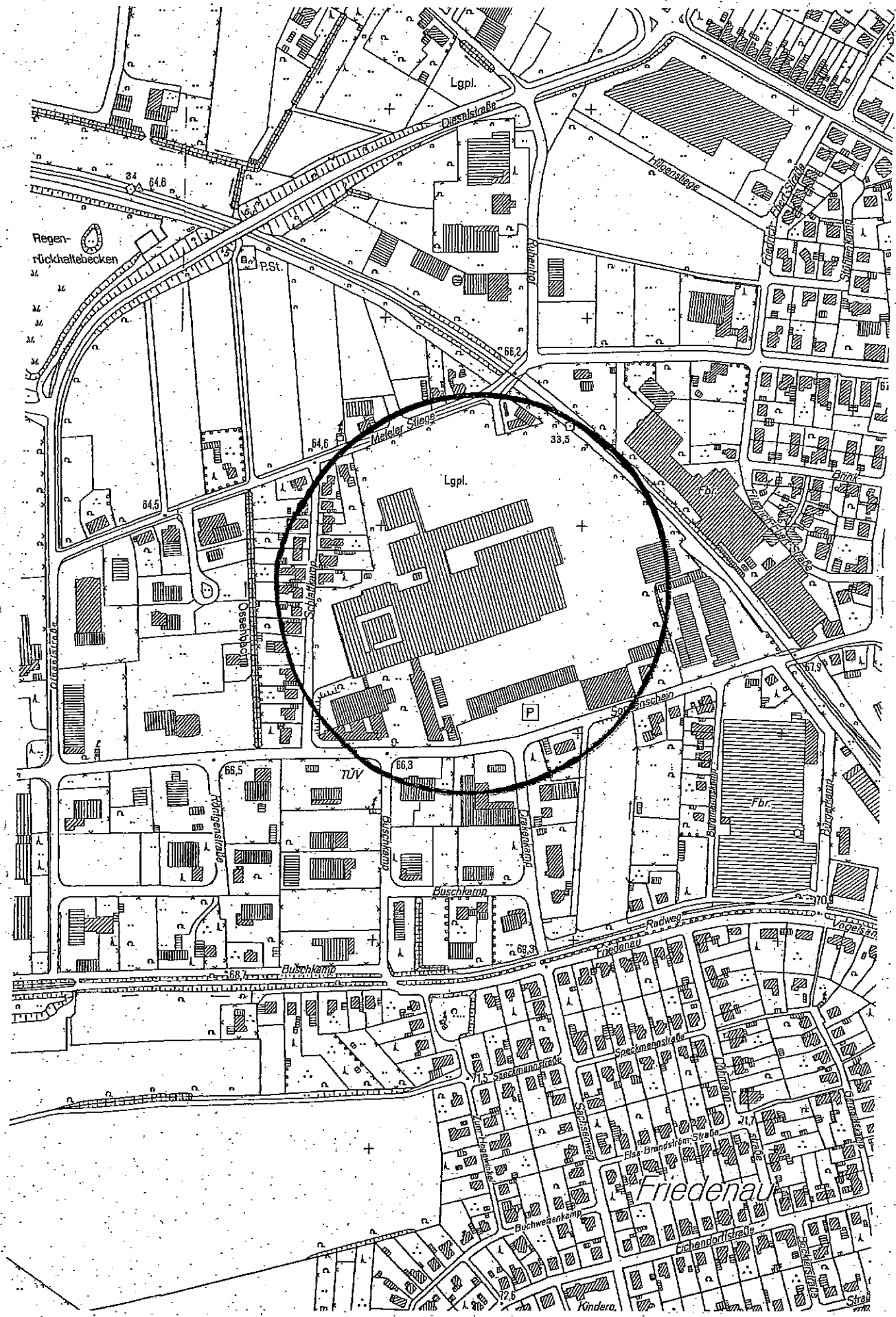
Süden:
durch die Straßenmitte der Straßen Sonnenschein des Flurstücks 65;

Westen:
durch die östliche Grenze der Straße Schlatkamp *(Flurstück 104 und 20 tlw.)* einschließlich einer direkten Verlängerungslinie bis zur Straßenmitte der Straße Sonnenschein. Weiter die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 92, 93 und 23 sowie die östlichen Grenzen der Flurstücke 23, 24, 180, 181, 182 und deren direkter Verlängerung bis zur Straßenmitte der Meteler Stiege.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 42, Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)


Lgpl.
Diesnalstraße
Regen-
rückhaltebecken
P.St.
Meleier Stieg
Lgpl.
Fbr.
Schanzkamp
Wasserbassin
Dreienkamp
Buschkamp
Radweg
Friedenau
Speckmannstraße
Sandsenweg
Eichendorfstraße
Kinderg.
TÜV
P
Massstab 1:5000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 5. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sonnenschein“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sonnenschein" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 05. Juni 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

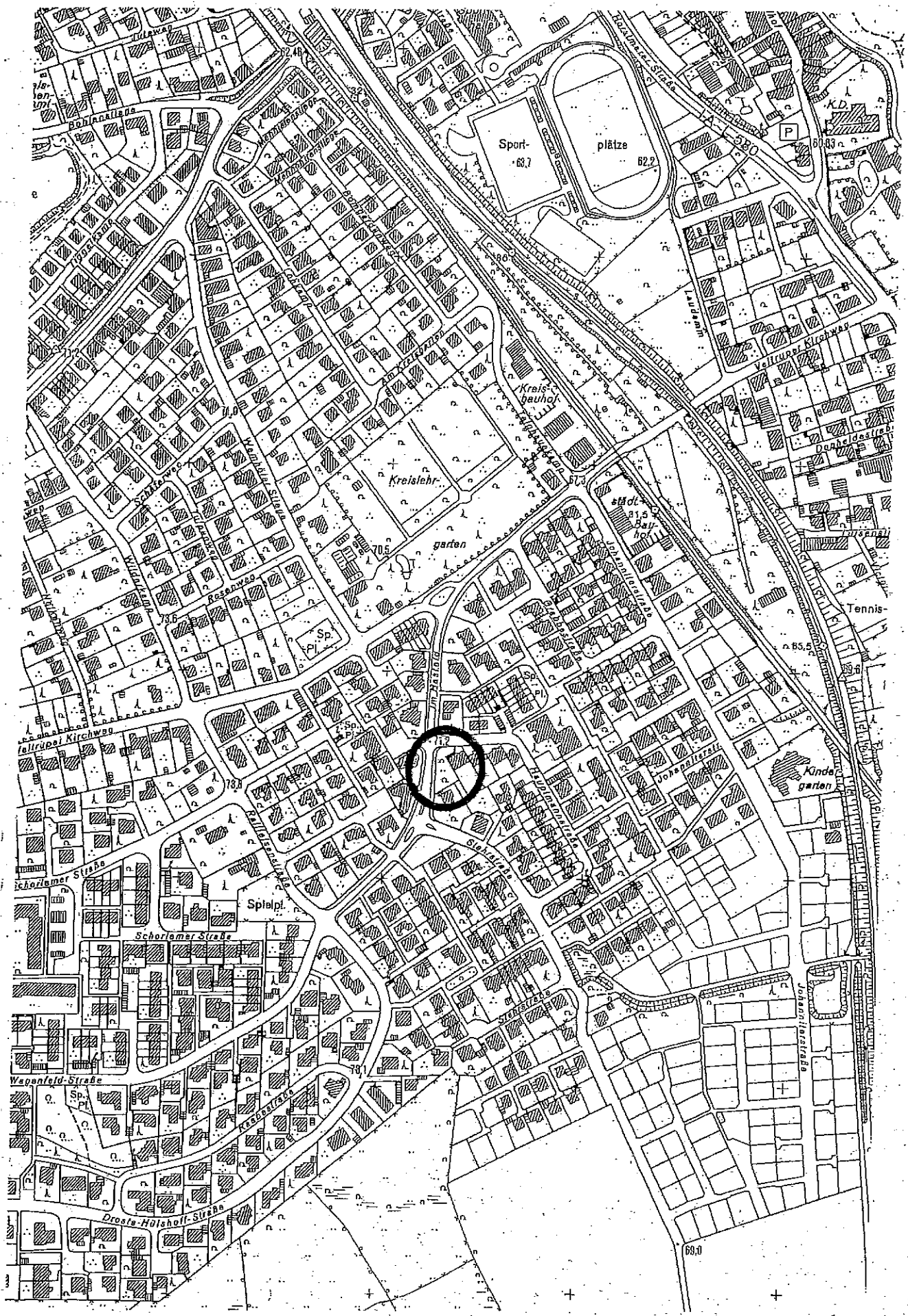
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ – 7. Änderung im Bereich der 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

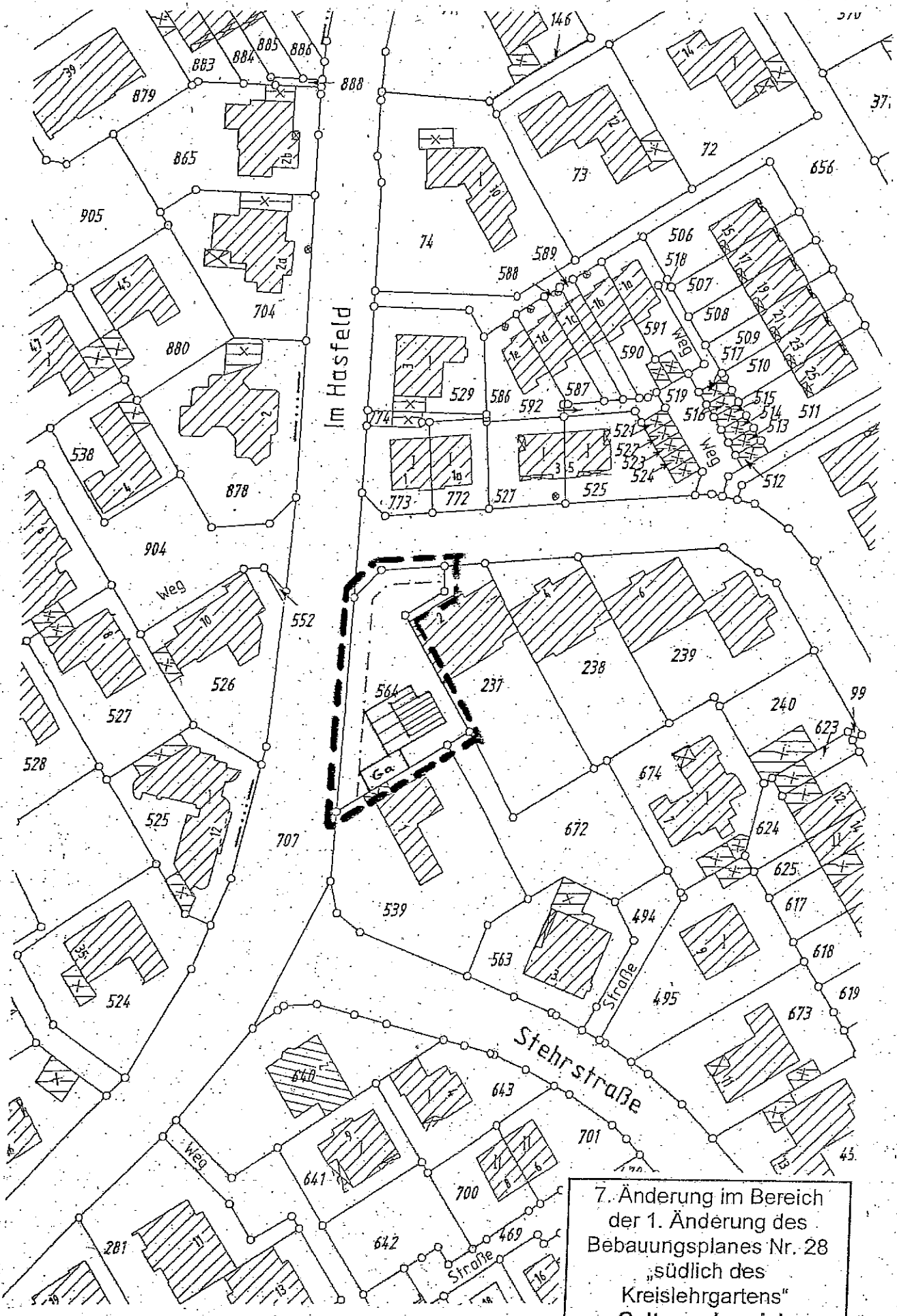
Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 die 7. Änderung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 564, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000



7. Änderung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“
Geltungsbereich

Massstab 1:1000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 7. Änderungsverfahren im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens" wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 5. Juni 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

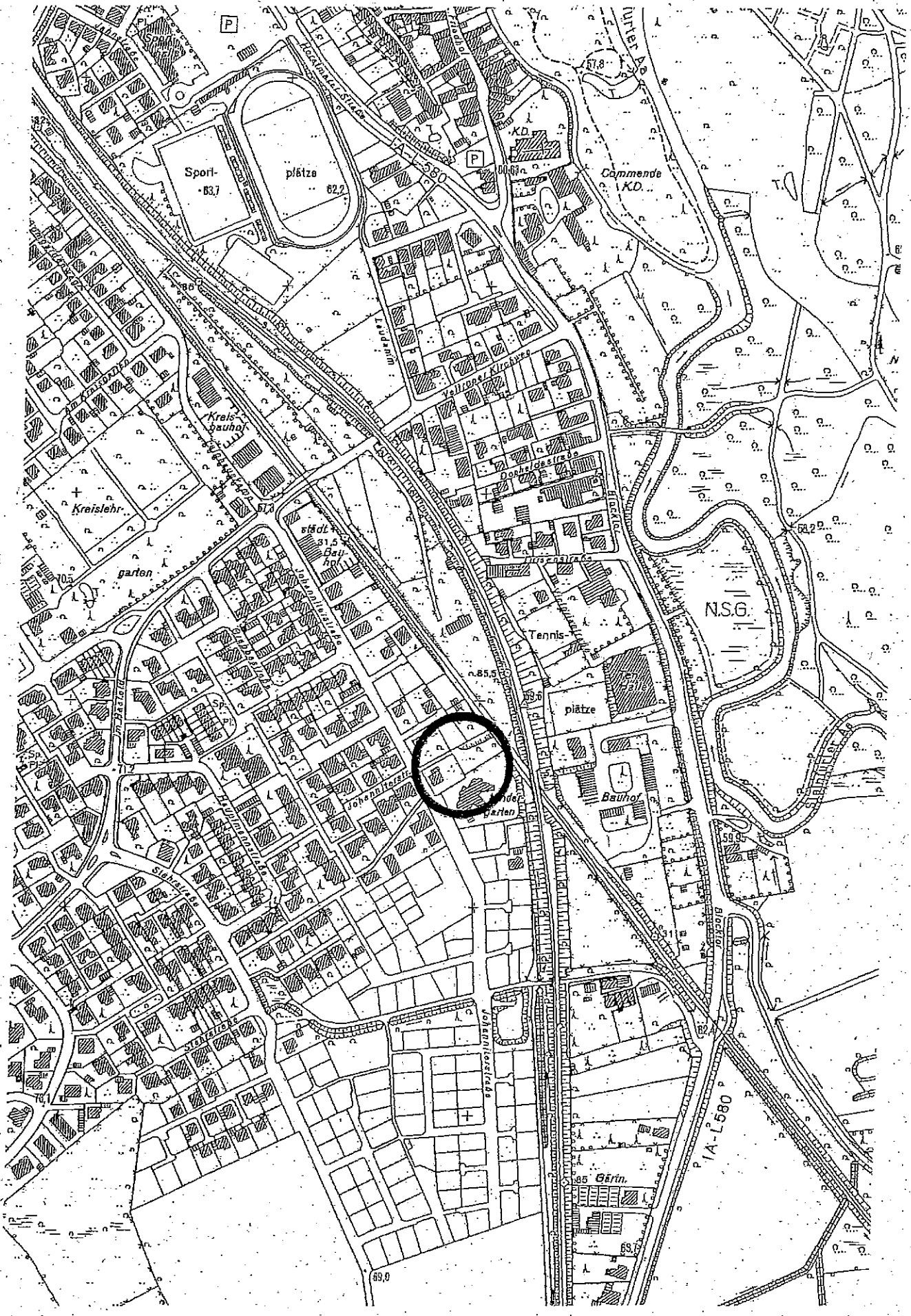
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 33 „Lütke Hasfeld“ – 1. Änderung im Bereich der 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

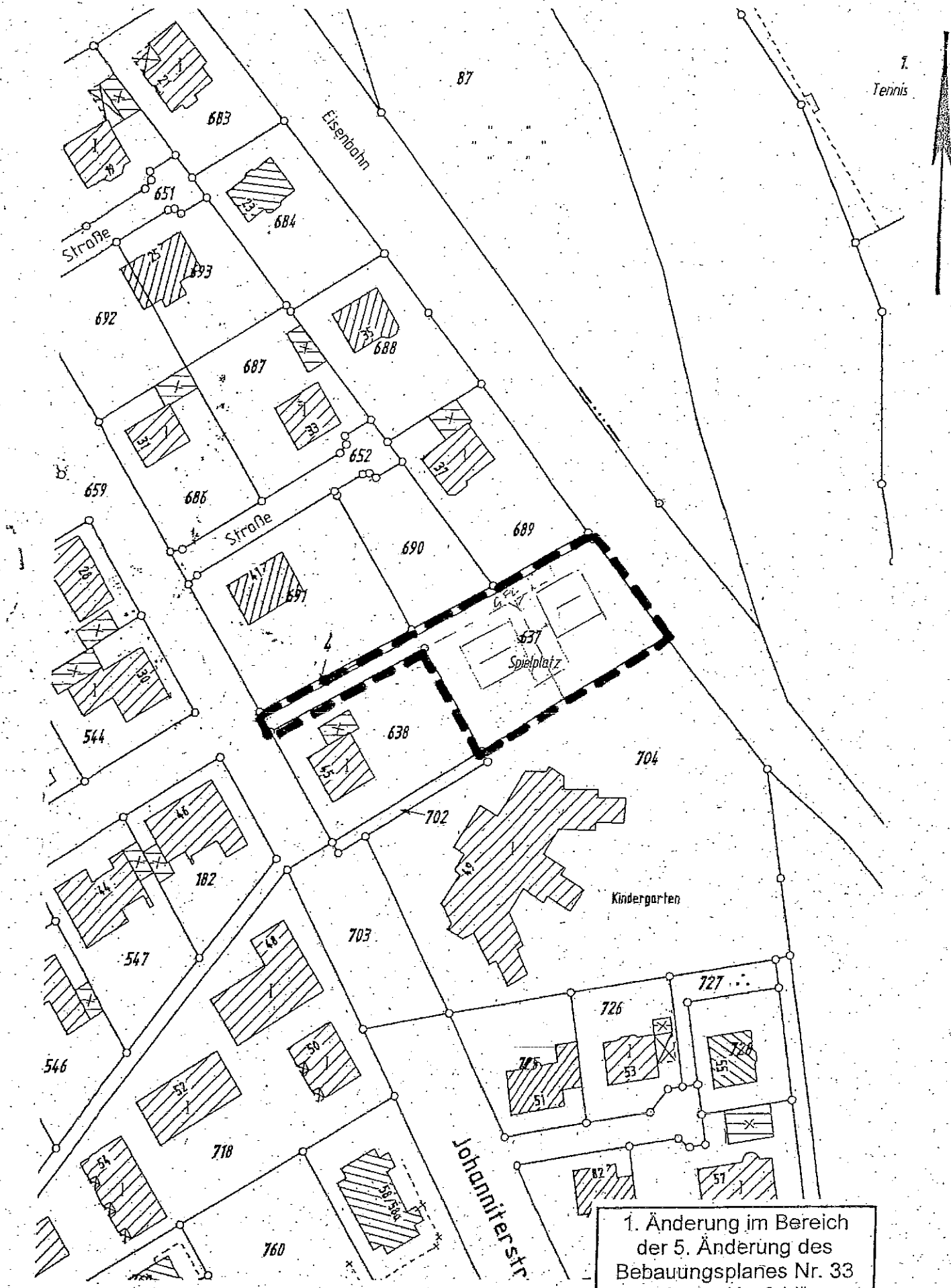
Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 die 1. Änderung im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 637, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000



Massstab 1:1000

1. Änderung im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld“
Geltungsbereich

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 1. Änderungsverfahren im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld" wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungs-gesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 5. Juni 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister